

Christian Juen

Telefon: 05442/6996-5512

Telefax: 05442/6996-5505

E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at

DVR: 0016110

UID: ATU36970505

DN: VO/GemFiss/3511_2008.doc

Gemeinde Fiss;**Nachfahrverbot während der Winter- und Sommersaison - Wiederverlautbarung;**

Geschäftszahl 3-3511/2

Landeck, 20.03.2008

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verfügt gemäß §§ 43, 44, 94b und 94f StVO 1960 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen insbesondere durch Lärm, zum Schutze der Bevölkerung im Ortsgebiet der Gemeinde Fiss nachstehende Verkehrsregelung:

Nachfahrverbot während der Winter- und Sommersaison

- a) Das Befahren aller Straßen im Ortsgebiet von Fiss, mit Ausnahme der L 19 Serfauser Straße, ist für Fahrzeuge vom Montag der ersten Dezemberwoche bis zu dem auf das Osterwochenende folgenden Samstag des darauffolgenden Jahres sowie vom Samstag des letzten Juniwochenendes bis zum Samstag des zweiten Septemberwochenendes jeweils in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.

- b) Von diesem Fahrverbot sind ausgenommen:
- 1) Fahrten in das Ortsgebiet oder aus dem Ortsgebiet von in Fiss wohnhaften, beherbergten oder beschäftigten Personen auf dem kürzesten Weg zum oder vom Ort der Unterkunft oder der Arbeitsstätte;
 - 2) Fahrten von in den Fisser Höfen und den Telfeshöfen wohnhaften oder beherbergten Personen in das Ortsgebiet oder aus dem Ortsgebiet;
 - 3) Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Personentransportgewerbes.

Hinweis:

Alle die unter lit. b Z. 1 genannten beschäftigten Personen haben zum Zweck der leichteren Kontrolle in ihrem Fahrzeug eine Berechtigungskarte, die bei der Gemeinde Fiss erhältlich ist, gut sichtbar anzubringen.

Kundmachung:

Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 1 StVO 1960, „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“;

§ 54 StVO 1960 Zusatztafel mit der Aufschrift:

„von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr“

sowie

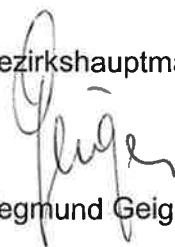
„Zu- und Abfahrten auf dem kürzesten Weg von im Ort wohnhaften, beherbergten oder beschäftigten Personen“.

Standort:

am Beginn der Ortszufahrten (Osteinfahrt, Westeinfahrt, Mittelauffahrt und Auffahrt zur Seilbahn) von der L 19 Serfauser Straße, jeweils auf der rechten Straßenseite;

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Für den Bezirkshauptmann:


Mag. Siegmund Geiger